



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn  
Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**vorab per Fax: 030 – 275838105**

Römer, Michael  
Oberregierungsrat  
Referent

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-3212
FAX	+49 (0)228 99 441-4962
E-MAIL	michael.roemer@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 26. Februar 2016  
AZ 314 – 105801/21

## **Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 17. Dezember 2015 – Änderung der Soziotherapie-Richtlinie: Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. Januar 2016 übersandten Sie den in der Sitzung am 17. Dezember 2015 gefassten Beschluss zur Änderung der Soziotherapie-Richtlinie im Hinblick auf die Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements.

Bei der Prüfung dieses Beschlusses nach § 94 SGB V hat sich der Bedarf für die Anforderung einer ergänzenden Stellungnahme ergeben:

In Satz 2 des neu eingefügten § 4a „Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements“ wird festgelegt, dass „für Verordnungen nach Satz 1 ...der Umfang zuvor getätigter vertragsärztlicher Verordnungen durch die Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte nicht zu berücksichtigen“ ...ist. In den tragenden Gründen wird dagegen zu Satz 2 im Einzelnen ausgeführt, welche Sachverhalte das Krankenhaus im Vorfeld zu klären hat, wenn es beabsichtigt, im Rahmen des Entlassmanagements Soziotherapie zu verordnen.

Vor diesem Hintergrund bleibt unklar, ob sich Satz 2 des § 4a auf die in § 37a SGB V geregelte Begrenzung der Soziotherapie auf höchstens 120 Stunden innerhalb von drei Jahren je Krankheitsfall bezieht (siehe auch Satz 3 und 4 der Tragenden Gründe) oder auch auf die in den Tragenden Gründen dargelegten weitergehenden Informationseinholungspflichten der verordnenden Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte. Wenn sich Satz 2 nur auf die Zahl der verordneten Stunden bezieht, stellt sich die Frage, ob die in den tragenden Gründen

genannten Informationseinholungspflichten gelten und wenn ja, wo dies in § 4a der Soziotherapie-Richtlinie verankert ist. Für eine Klarstellung Ihrerseits wäre ich dankbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang der Stellungnahme unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Stracke